

Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Aktuelle Fragen zu Billigkeitsmaßnahmen

Das Bundesministerium für Finanzen hat sein Schreiben vom November 2014 zu Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe ergänzt. Insbesondere werden zwischenzeitlich aufgekommene Fragen zur Umsatzsteuer beantwortet. Diese Regelungen betreffen Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

1. Zuordnung von Einnahmen zum Zweckbetrieb

Beteiligt sich eine der o.g. Einrichtungen vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält diese Körperschaft dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

2. Anwendung von umsatzsteuerlichen Vorschriften

Ebenfalls nicht beanstandet wird, wenn umsatzsteuerliche Vorschriften, die auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z.B. Obdachlose) bereits angewendet werden, auch auf Leistungen dieser Einrichtung, die der Betreuung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern dienen, angewendet werden, wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden. Es gilt der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe. Darüber hinaus können Leistungen beispielsweise nach § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreit sein, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt insbesondere auch dann, wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem nach der Satzung des Leistenden begünstigten Personenkreis gehören. Unter die Steuerbefreiung fallen ebenfalls Personengestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen untereinander zum Zwecke der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, sofern die Einrichtung bereits bisher steuerfreie Mahlzeitendienste erbringt.

3. Umsatzsteuerliche Behandlung von Kostenersatz

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch Gebietskörperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z.B. Renovierung von Wohnungen) ist von der konkreten Ausgestaltung des Sachverhaltes abhängig:

Erfolgt der Bezug im Rahmen eines Gesamtvertrages (z.B. über die Einrichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft), so fallen diese Leistungen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG.

Liegt eine konkrete Lieferung (z.B. von Möbeln) unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag vor, so unterliegt diese grundsätzlich weiterhin der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Es kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht kommen.

Die genannten Billigkeitsregelungen **gelten für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018**. Die Anwendung der genannten Steuerbefreiungsregelungen hat dabei für alle gleichartigen Leistungen einheitlich zu erfolgen. Systembedingt entfällt dann der Vorsteuerabzug für damit in Zusammenhang stehende Eingangsleistungen.

Ihre Ansprechpartner

Sprechen Sie uns bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf an – wir unterstützen Sie gern:



Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner

Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 - 23 48
dirk.schwenn@schomerus.de

Schomerus & Partner
Deichstraße 1
20459 Hamburg



Jasmin Schwunk
Wirtschaftsprüferin

Tel. Sekretariat: 030 / 23 60 88 60
jasmin.schwunk@schomerus.de

Schomerus & Partner Berlin
Bülowstraße 66
10783 Berlin

npo@schomerus.de www.schomerus-npo.de